

Arbeitsanleitung für die Kommunalaufsichtsbehörde

Diese Arbeitsanleitung konkretisiert den Beschluss des saarländischen Ministerrats vom 3. Juni 2008, betreffend die Verwaltungs- und Kontrollstrukturen im Vollzug der EFRE-Strukturfondsförderung in der Förderperiode 2007-2013. Danach obliegt es der Stabsstelle EFRE-Verwaltungsbehörde des MWW, der Kommission ein Verwaltungs- und Kontrollsystem zu belegen, dass die Aufgaben aller an den Zuwendungsverfahren beteiligten Instanzen konkret beschreibt und damit über Ressortgrenzen hinaus funktionierende Prozesse sicherstellt.

Kraft Haushalts- und Kommunalrecht ist an Zuwendungen über 50.000 EUR zur Projektförderung von Landesmitteln an Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften die Kommunalaufsichtsbehörde zu beteiligen. Aufgabe der Kommunalaufsichtsbehörde ist:

- die Anträge auf Bewilligung einer Zuwendung daraufhin zu überprüfen, ob der Zuwendungsempfänger die erforderliche Eigenleistung im laufenden Jahr und bei mehrjährigen Vorhaben auch in den Folgejahren aufbringen kann und die Folgekosten die Grenzen seiner dauernden Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der sonstigen Pflichtaufgaben nicht übersteigen, und
- das Ergebnis der Prüfung als Stellungnahme der bewilligenden Stelle zuzuleiten.

Rechtsgrundlage hierfür sind §§ 128 Abs. 1, 193 Abs. 1, 218 Abs. 1 Kommunalselfverwaltungs-gesetz sowie Nr. 3.4 in Verbindung mit Nr. 1.2 b der VV-P-GK zu § 44 LHO in Verbindung mit den Erlas-sen des Ministeriums für Inneres und Sport vom 13.04.2007 und 10.11.2007 (beide mit Az: C 3-4310-07) in Verbindung mit Nr. 8.7 der Richtlinien für den Vollzug des Haushaltsplanes für das Rechnungs-jahr 2007 (die gemäß Nr. 14.1 der VV-P-GK eine Ausnahme von Nr. 3.4 der VV-P-GK zulässt).

Kommunalaufsichtsbehörde (Name, Anschrift und Ansprechpartner) ist:

Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten

Landesverwaltungsamt des Saarlandes

Am Markt 7

66386 St. Ingbert

Tel. (0681) 501 -

Abteilung 1

Sandmeyer, Jochen

Tel.: - 7099

Sachgebiet 1.2

Soweit die Verfahrensbeteiligung der Kommunalaufsichtsbehörde Zuwendungen betrifft, die mit EF-RE-Mitteln aus dem Operationellen Programm EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 kofinanziert werden, sind die in den nachfolgenden Ziffern 1 bis 3 aufgelisteten Maßgaben zu beachten.

Die Kommunalaufsichtsbehörde

- (1) duldet Finanzkontrollen und Finanzprüfungen. Finanzkontrollen (während des laufenden Zuwendungsverfahrens) und Finanzprüfungen (nach Abschluss eines Zuwendungsverfahrens) können beispielsweise durch die bewilligende Stelle, die EFRE-Verwaltungsbehörde, die Prüf-behörde, die Bescheinigungsbehörde oder europäische Institutionen durchgeführt werden. Finanzkontrollen im Sinne dieser Ziffer sind auch Vor-Ort-Kontrollen einzelner Vorhaben im Be-willigungszeitraum. Zu diesen Zwecken gewährt die Kommunalaufsichtsbehörde den prüfenden Stellen und Personen in alle Unterlagen, die die Beteiligung der Kommunalaufsichtsbehörde an EFRE-kofinanzierten Zuwendungen betreffen, Akteneinsicht und erteilt die erforderlichen Aus-künfte. Kontroll- und Prüfrechte nationaler Institutionen bleiben hiervon unberührt.

- (2) bewahrt alle Unterlagen, die für die Beteiligung der Kommunalaufsichtsbehörde an EFRE-kofinanzierten Zuwendungen relevant sind, bis drei Jahre nach dem Abschluss des Operationellen Programms, also mindestens bis 31.08.2020 auf. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit beziehen sich die Aufbewahrungsfristen in der Regel nur auf die Stellungnahmen der Kommunalaufsichtsbehörde sowie gegebenenfalls dazu ergangene Vermerke, nicht jedoch auf die den Stellungnahmen zugrunde liegenden Haushaltsentwürfe der kommunalen Gebietskörperschaften.

Falls sich der Aufbewahrungszeitraum über den 31.08.2020 hinaus verlängert, wird dies der Kommunalaufsichtsbehörde zu gegebener Zeit mitgeteilt. Nationale Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt.

- (3) stellt der EFRE-Verwaltungsbehörde ein Organigramm oder eine Übersicht über die Organisationsstruktur der Kommunalaufsichtsbehörde zur Verfügung. Ferner gibt sie unverbindlich die Anzahl der zugeordneten Personen an, die mit der Verfahrensbeteiligung der Kommunalaufsichtsbehörde an EFRE-kofinanzierten Zuwendungen betraut sind, sowie deren Namen (Name, Vorname).

Sofern sich die beschriebene Stellenstruktur bzw. Aufgabenwahrnehmung ändert, ist ein aktualisiertes Organigramm bzw. eine aktualisierte Übersicht an die EFRE-Verwaltungsbehörde zu geben, da diesbezügliche Änderungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme an die Europäische Kommission gemeldet werden müssen. Personelle Wechsel bei den mit der Abwicklung befassten Mitarbeitern sind der Verwaltungsbehörde ebenfalls mitzuteilen.

Diese Arbeitsanleitung gilt für die Förderperiode 2007 bis 2013 und den Zeitraum der Abwicklung von Projekten bis zum tatsächlichen Abschluss des Operationellen Programms EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013.